

2836 A.

283651

Gesinde= Ordnung

Vor
Die Königl. Haupt=
und
Residenz = Stadt
Breslau

De Dato Berlin den 24. August. 1752.

Breslau

Zu finden bey Johann Jacob Korn.

Observanz und Ausübung gebracht werden möge; So soll sothane zum Druck zu befördernde Gesinde-Ordnung zu Rathshause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Zeitungen, daß solche nehmlich emaniret, und wo auch vor wie viel sie zu haben bekännt gemacht, und sollen die Herrschaften sich Dieselbe anschaffen, dem Gesinde vorlesen lassen, auch darüber von jedermänniglich, und zwar von innstehenden Termin Michaelis mit allem Ernst gehalten und darnach verfahren werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Gouvernement, denen Landes-Collegiis, dem Officio Filci, wie auch dem Magistrat und Stadt-Vogten-Amt, nicht minder denen unter der Geistlichkeit stehenden Gerichts-Obriheiten, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und auf die Befolgung dieser Gesinde-Ordnung mit Nachdruck zu invigiliren.

Zu dessen Urkund haben Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät Dieselbe Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 24 August 1752.

L.S. Friedrich.

Nachdem
aus gebürtig, seines Alters Jahr
von Statur, Haaren, verheyrathet
bey mir als gedienet, und in solcher Zeit
sich dergestalt aufgeführt, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten
Königl. Gesinde-Ordnung zu folge, und der Wahrheit
gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift, und
Petttschaft ertheilen sollen. Breslau den

soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienstbothe
seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen
lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14.

Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig
zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen, oder an-
derer Beredungen, solches, da es mit seiner Herrschaft zufriede-
den, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von der-
selben ab- und zu sich ziehen, stehet keiner ehrliebenden Herr-
schaft an, und soll bey ereignendem Fall, oder auch wahr-
scheinlichem Verdacht, aufs genaueste untersucht, und mit
6. 8. und 10. Rthlr. auch nach Befinden höher bestrafet wer-
den.

Tit. III.

Vom Miethungs-Pfennig und der Miethungs-
Zeit.

§. 1.

Es wird hiermit der Miethungs-Pfennig zwar auf vier
bis sechs Sgr. gesetzt, und soll von niemanden der Bürgerschaft
ein mehreres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur
solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden, was
aber vornehme oder sonst distingvirte Herrschaften anbe-
trifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuten, so
sie in Diensten nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu ge-
ben; jedoch soll das Gesinde, weil der Mieth-Pfennig ohne
dem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errich-

ten Dienst-Contracts ist, durchaus nicht fordern, oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieth-Geld bekommen, spöttisch sprechen sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkürlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 2.

Die Mieth-Zeit soll allezeit, wann nicht besondere Umstände ein anders erfordern, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Mieth-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermietthen, auch wann sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieth-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden: Denenjenigen, so durch ihre Schuld ein Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten oder 2ten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3.

Wegen der Mieth-Zeit bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß nehmlich die Dienst-Bothen beyderley Geschlechts den 14ten Tag nach Ostern, Johann, Michaeli und Weynachten in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen, so daß, wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dieser ausgesetzten Zeit in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen gehalten. Sollte aber wegen Krankheit oder eines andern Nothfalls, außer obgedachten Termin ein Gesinde aufgenommen werden müssen, so hat die Herrschaft wegen der interimis-Zeit
bis

bis zum Quartal, und des hiernach zu rechnenden Lohns, mit dem Gesinde sich zu vergleichen.

§. 4.

So bald das Quartal verhanden, in welchem das Dienst-Jahr zu Ende ist, muß das Gesinde ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden: Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quartals darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet, gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein, sammt der Kade oder Coffre, worinn es seine Habseligkeit hat, mit ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen, und bestraft werden.

§. 5.

Dasern eine Herrschaft das Gesinde über die ausgesetzte Zeit länger, wieder der neuen Herrschaft Willen, aufhält, soll sie von jedem Tag Acht Ggr. Strafe zahlen, die Dienstbothen aber, welche, wenn sie aus dem vorigen Dienst dimittiret sind, dennoch zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursache, als wegen Krankheit u. u. sich nicht einstellen, sollen vor jeden Tag Vier Ggr. Straffällig seyn, und solches die neue Herrschaft von dem künftigen Lohn zurücke halten, diejenigen Dienstbothen aber, so sich gar nicht einstellen, sollen aufgesuchet, und ins Zuchthaus gebracht werden, und daselbst die veraccordirte Zeit verbleiben.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft.

§. 1.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen, treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam bezeigen, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, wegen der Kost oder sonst etwas ungebührliches vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, auch zu allerley vorkommender Haus-Arbeit, oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten sich gebrauchen lassen, und dieselben keinesweges unter dem nichtigen Vorwande, als wenn diese oder jene Arbeit vor das Neben-Gesinde gehörte, sich entziehen, vielweniger hierzu, ohne der Herrschaft Einwilligung, sich Gehülffen anzunehmen.

§. 2.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und keinesweges verderben oder zerbrechen, vielweniger an Niemanden davon etwas hinweg geben, auch alles verdächtigen Umgangs mit Personen, die Herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb unter dem Vorwand einer Hülfsleistung bey der Dienst-Arbeit sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, sich gänglich enthalten: Uebrigens aber nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zank, ehrbar, fromm und Ehrlich sich verhalten.

§. 3.

§. 3.

Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf sogenannte Schwängel-Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukauffen, oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maas und Gewicht weniger, als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Kräthern, Häckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schenken, und dergleichen, deshalb Durchstechereyen zu treiben, wiedrigensfalls sollen sowohl dergleichen Gesinde, als auch diejenigen, die an dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, aufs empfindlichste, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf rechtliches Erkenntniß, wie Diebes-Loß, mit Hals-Eisen, Zuchthaus, und so weiter gestrafet, erstere auch über dem vor jeden Pfennig, so sie erweislich geschwängelt, von ihrem Lohn, Ein Groschen abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden.

§. 4.

Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschaft Mahnen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand derselben, bey Verlust des erborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf bengebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung, und dazu bestimmte Büchlein etwas holen, und solche jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit, oder verabredet hat.

§. 5.

Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch Niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarff, noch Wein,
B 3 oder

oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untrenn wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, soll es das anbefohlene geschwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätz und Plaudereien mit anderem Gesinde oder Leute aufhalten, noch auch in Sauff- und Spiel-Winkeln, oder auf Tanz-Boden und andern verdächtigen Nestern sich indessen verweilen.

§. 7.

Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deßhalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubt, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Derter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wann es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit weggehen, wie denn auch besonders das Gesinde im Sonntage unterm Gottesdienst, und auch hernach, nicht in liederlichen Dertern sich verweilen, wieder genfalls dasselbe, wie auch diejenigen Wirth, so zu dergleichen liederlichen Lebens-Art Vorschub geben, zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 8.

Insbeyondere soll denen Kutschern und Knechten das Toback-

backbrauchen in den Ställen, auf den Boden und andern bedenklichen Dertern, wie auch das Vollsaußen, Verschleppen des Futters, brennendes Licht in obgedachte und andere bedenkliche Derter, außer in wohlverwahrten Laternen, zu nehmen, und alle andere unordentliche Lebens-Arten hiermit nachdrücklich und bey Strafe des Zucht-Hauses verboten seyn, wie denn auch, falls durch dergleichen unordentliches und unvorsichtiges Bezeigen, Feuer entstehen, oder anderer Schaden verursacht werden sollte, nach Befinden mit Leib- und Lebens-Strafe gegen den Uebertreter verfahren werden soll, die Herrschaften aber, so dergleichen liederliche Aufführung wissen, und derselben nicht Einhalt, und gehörigen Orts hiervon nicht Anzeige thun, vielmehr durch unerlaubte Nachsicht und Gelindigkeit das Gesinde in ihrer Bosheit stärken, sollen zur Verantwortung, und nach Befinden, zu verdienster Strafe gezogen werden.

Tit V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. I.

Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trincken, die etwa versprochene Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettel halten, und darinn das empfangene, wann ein oder ander Gesinde, solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, qvartaliter verzeichnen werden, wobey einer jeden Herrschaft frey

frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wann ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar obhänden bringen sollte, immer ein Vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, und allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2.

Wie denn auch die Herrschaft mit sonst guten oder vertraglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen Übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringen unversehenen, oder ohne Vorsatz und grosse Nachlässigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich vom Lohn abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise, das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3.

So wenig aber hierdurch der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach ihr billig gelassen wird; so soll sie doch in besondern Fällen, wann das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreu, wiederholten Völlerey, und nächtlichen Ausbleibens, gethanen grossen Schadens, Zandens und Schlagens mit dem Neben-Gesinde und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet; oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das Stadt-Vogten-Amt gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntnuß, sonderlich auch, wann, und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen, wie denn auch wegen sehr groben Verbrechen, und gegen die Herrschaft ausgestossener Injurien
oder

oder wohl gar ausgeübter Thätlichkeit, gegen einen solchen freyen und unbändigen Dienst-Bothen inquisitorie und nach rechtlichen Erkenntnuß, mit Leibes-Strafe verfahren werden soll.

§. 4.

Wann eine Herrschaft vermercket, daß sich ein in ihrem Dienste stehendes Gesinde schwanger befindet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords, und andern daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung verhölet, davor gebührende Strafe leiden.

Tit. VI.

Vom Gesinde-Lohn, Kost, Livree und Kleidung.

§. 1.

So viel das Lohn der Dienst-Bothen betrifft, sollen die Herrschaften selbige keinesweges mit dessen ungebührlicher Erhöhung verderben und übermüthig machen, sondern es damit, wie nachfolgender massen wohlbedächtlich verordnet und festgesetzt ist, aufs eigentlichste gehalten werden.

§. 2.

Ob wohl das Lohn vor die Livree tragende Bediente, und die in denen Haus-Wirthschaften gewöhnliche Dienstbothen weiblichen Geschlechts, wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn, besonders in Ansehung der Bürgerschaft, hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit andern, sonderlich bey Vornehmen Herrschaften vorkommenden Bedienten, so nicht in Livree stehen, als Cammerdienern, Haus-Hof-Meistern, Köchen, Läufern, und Heyducken, welche Porte-Chaisen
tra-

tragen müssen, und vom Weiblichen Geschlecht. Cammermägdechens und Haus-Hälterinnen nicht füglich noch mit Bestande geschehen, sondern es ist die determinirung des Lohnes vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutbefinden der Herrschafften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen, welches auch in Ansehung deren Handlungs-Diener und Schreiber statt findet: Hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und Reit-Knechte, dem Befinden nach, gleich denen Laqvayen im Lohne tractiret, und zwar:

§. 3.

Soll diesen und nach Specificirten an Lohn ein mehreres nicht gegeben werden, als:

Einem Kutscher	14 bis 16 Rthlr.
Einem Reit-Knecht bey zwey Pferden	12 Rthlr.
Einem Kutscher und einem Reit-Knecht bey vier oder sechs Pferden	16 Rthlr.
Einem Vorreiter, nachdem er schon ein gefeseter Kerl ist, oder nicht	8 bis 12 Rthlr.
Einem Laqvayen nach Befinden seiner Geschicklichkeit	14 bis 20 Rthlr.
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren und wann er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchen	6 bis 10 Rthlr.
Einem Knecht, der ohne Kleydung bey Acker-Bau, Fahrwerck oder andern schweren Arbeit dienet	8 bis 12 Rthlr.
Einem Köchin, so nur gut Kochen und Brathen kan, 6 bis 10 Rthlr.	16. 18 bis 20 Rthlr.
Einem andern, die mit Pasteten, Backwerck ic. ic. umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit	12. 16 bis 20 Rthlr.

Ei

Einem Magd, oder sogenannte Schleußerin, die zum Mehen, Waschen, oder anderer Haus-Arbeit gebraucht wird 8 bis 10 Rthlr.

Wann sie aber geschickt ist, und recht feine Mehe-Arbeit machen kan 12 Rthlr.

Einem Ammen, wann sie keine geherrathete Person und kein lebendig Kind zu versorgen hat 12 bis 16 Rthlr.

Einem Ammen, so lange sie ein lebendig Kind hat 18 bis 20 Rthlr. und können die Ammen der Wiegen-Gelder sich nicht anmassen, sondern es wird solches lediglich der Herrschafft überlassen

Eine Kinder-Frau 10 bis 12 Rthlr.

Einem Kinder-Magdgen bey einem oder zwey Kindern 6 bis 8 Rthlr.

Einem dergleichen bey drey oder mehr Kindern 8 bis 10 Rthlr.

§. 4.

An Kost-Geld soll Wochentlich gegeben werden.

Einem Kutscher, Reit-Knecht und Laqvayen 21 Ggr. bis 1 Rthlr.

Einem Vorreuther 21 Ggr.

Einem jungen Burschen, und den Mägden ohne Unterscheid 18 ggr.

Doch kan das Gesinde, wann es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach zeit währenden Dienstes nicht fordern, daß es auf Kost-Geld gesetzt werden möge, und ist die Willkühr der Herrschafft, ob selbige Kost-Geld, oder die Kost selbst geben wolle.

§. 5.

Wasch-Geld, können Laqvais, Diener und Kutscher nicht besonders fordern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neujahrs ingleichen Jahrmarckts-Geschenke gegen anderes Gesinde rüh-

rühmet, und selbigen damit in Kopf setzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prätendiren. So wird hiermit generaliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weynachts- und Neu-Jahrs und Jahrmarckts-Geschenke kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seye: Noch auch bey Mies- thung derer Domestiquen, vor eine Nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutsfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit, ingleichen bey den Jahrmarckten, zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldeswerth auszuwerffen, auch darunter eigenem Gutsdüncken nach, unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts zu geben, wannenhero dann auch hierunter wohlbedächtlich nichts vorgeschrieben wird.

§. 7.

Wann ein Dienst-Bothe zwischen der Zeit stirbet, so ist die Herrschaft seinen Erben, ein mehrers an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als er bis zur Zeit des Absterben verdienet, wann aber die Herrschaft, mit Tode abgehet, so ist zwar dem Gesinde das Lohn gleichfalls nach Ausmessung der Zeit nur zu entrichten, dabey aber sollen die Erben verbunden seyn, wenigstens auf einen Monath ihm Essen und Trinken, oder das Kost-Geld zu geben, damit es sich indessen um einen andern Dienst bemühen könne, wann aber die Erben den Dienstbothen im Dienst behalten wollen, soll er bis zu Ausgang der mit dem verstorbenen accordirten Zeit, im Dienst zu verbleiben schuldig seyn.

§. 8.

Mit der Livree, welche insgemein denen Laqvais, Kuts- schern, Reit-Knechten, Vorreutern und jungen Burschen gege-
ben

ben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wann ein Herr neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Hut, Rock, Camisol und Bein-Kleider, nebst ein paar Strümpfe und Schuhe ge- höret, noch einen Surtout-Rock, und noch ein paar Bein-Kleider, zwey paar Strümpfe giebt, der Dienst-Bothe sich zwey Jahre damit behelffen müsse, bekommt er aber über die oben beschrie- bene ordinaire Livree, dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider, Strümpfe und Schuhe darüber gegeben, und die neue Livree, durch die alte das erste Viertel-Jahr noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschaft bleibt ein mehrs zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus ma- chen, und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne: Wie dann eine Herrschaft, wann sie außer der Ordinairen Livree, noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige, ihrer Convenienz nach, zu con- serviren und wann auch die solche tragende Domestiquen weg- ziehen, sothane Parade-Livree allezeit zu behalten, ohne dem ab- ziehenden davor etwas zu vergüten: Hingegen bleibt denen Domestiquen die Ordinaire-Livree, wann sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Verkürzung, und wird die Zeit, binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 9.

Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre, aus dem Dienste geschaffet wird, soll er an der Li- vree nichts zu fordern, wann er aber ein Jahr bleibet, das Ca- misol und ein paar Bein-Kleider samt dem Surtout haben: Die-

net er aber so lange als die Zeit dauret, auf welche in die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider; jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 10.

Die Livree müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwilliger Weise sehr beschudeln oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtigt seyn das verderbte Stück, von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livree-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Versetzungs-Weise annimmt, soll es ohnentgeltlich wieder heraus geben, und noch darzu willkürlich gestrafet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes, und Erlassung des Gesindes.

§. 1.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst 6. Wochen vor Ostern, Johann, Michael, und Weynachten, aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Dienstbothen, durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseeligkeiten, oder auf andere Weise, zu verlängern Diensten, wider seinen Willen, zu zwingen und anzuhalten.

§. 2.

Wann weder von der einen, noch von der andern Seite, eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort,

fort, dergestalt, daß der Dienstbothe so wohl noch ein Jahr von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung, zu behalten verbunden, dafern nachhero nicht etwan rechtmäßige Ursachen sich äußerten, weshalb auch binnen dem Jahre Aenderung vorzunehmen.

§. 3.

Bei der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey, wes Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein nach obiger Vorschrift Tit. II. ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienst-Bothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten.

§. 4.

Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch den Gesinde-Mäkler, oder den Policey-Inspector darum ansuchen lassen, und dieser gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beizutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5.

Wollte auch dieses nicht helfen, soll es dem Stadt-Vogt gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden, entweder mit Nachdruck anhalten, oder an statt derselben, einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter vermiethen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraft worden, die Strafe ausgestanden, und Besserung angelobet.

§. 6.

Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wann dieses geschieht, wird eine Herrschaft

schaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun; Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder andern ihres Gesindes, vor Ablauf eines Jahres, ausser Dienst zu setzen, so kan ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch auch solches Sechs Wochen vorher geschehen, es sey denn, daß das Gesinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerungen und Wort-Strafung mehr helfen wolten, alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied, und ohne Aufkündigung, fortzuschaffen, jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden Bediente nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des laufenden Quartals, zu reichen, auch wann solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Hut und Surtout-Rock zu lassen, wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Liederlichkeit, oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mitleiden verdienete, so stehet der Herrschaft frey, ihm was oder nichts von der Livree zu lassen, auch die Ersetzung des zugefügten Schadens zu fordern.

§. 7.

Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Vorgen auf der Herrschaft Mahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andern, oben Tit. IV. schon berührter Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Stadt-Vogt zugleich durch ein Billet anzeige, und soll wieder dergleichen liederliches Gesinde mit 8 oder 14 tägigen, auch nach Befinden mit 4 Wöchentlichen Zucht-Haus, oder andern dergleichen Strafe verfahren werden.

§. 8. Am

§. 8.

Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft vom Stadt-Vogt durch die Diener aufgesucht, zur Haft gebracht werden, im Zuchthause diejenige Zeit durch, welche er auszudienen verbunden gewesen, verbleiben, und zur Arbeit bey Wasser und Brodt angehalten werden, dagegen ist die Herrschaft nicht schuldig, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, (welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufließen kan) zu geben, noch weniger die Livree, oder etwas davon zulassen.

§. 9.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte, oder wollte, entweder seiner Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Stadt-Vogt anzeigen muß, und wann die Herrschaft darüber zusehender mit guter Art vernommen, soll der Stadt-Vogt so wohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheins erkennen, lestern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten an einen andern Dienstbothen bewerben können.

§. 10.

Siele einem Gesinde währendem Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit, wann die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen,

then, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verlichen habe, und solches durch der Herrschaft Attest bescheiniget wird. Sollte aber die vorhabende Heyrath nur zum Prætext vorgeschüst, und nicht würcklich vollzogen werden, so soll gegen dergleichen muthwillige und betrügerische Dienstbothen, so wie gegen das entlauffene Gesinde, nach obiger Vorschrift verfahren werden.

§. II.

Vorm Abzuge soll das Gesinde alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch wie es bisher bräuchlich gewesen, die Reinigung der Gemächer, und zur Haushaltung gehörigen Sachen besorgen.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften und Beherbergungen des Gesindes, wie auch der fremden neuankommenden und Dienstlosen Gesinde, und d.ßfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. I.

Wie den Gesinde-Mäcklern, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen, schon oben untersaget, als soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier- und Brandtwein-Schenken, Keller-Wirthe, und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich im Dienste stehenden Dienstbothen, dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Sauffen, Spie-

Spiele, Kuppleyen, und andern Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Affterreden, Durchbehelung- und Berathschlagungen, wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, und Schadloshaltung der Herrschaft, keinesweges verstaten, noch eines amnoch dienenden Gesindes Cofre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2.

Sollte sich iemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen bemerkt worden, das Gesinde die Mägde, und Diener, unter Vorwand, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und Eck-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustechen, und sie darinn zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht mit Zuchthaus-Arbeit bey Wasser und Brodt 14. Tage, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und der wiederholten Verschleppungen, vier Wochen bestrafet werden.

§. 3.

Die Kretschmer, Bier- und Brandtwein-Schenken, Keller-Wirthe, und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen den Kutschern, Dienern, Köchen, ic. wenn es auf Spielen oder Bollsauffen gehet kein Bier mehr reichen, sondern sie gutlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibs-Stücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber, einem und dem andern Gesinde, nächt-

nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft wann ihre Herrschafften schon schlafen gegangen, bey sich einräumen, diejenigen, so darwieder handeln, sollen mit Zwey Thaler Strafe belegt, solche vom Stadt-Vogt bengetrieben, und berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Orter von den Policey-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret, und dergleichen liederliche Domestiquen ins Stockhaus gebracht werden.

§. 4.

Es ist zwar erlaubt, fremdes Gesinde, so hier zuerst ankommt, oder auch, das hier schon gedienet, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugniß versehen, aufgenommen, andern theils solches bey drey bis sechs Thaler, oder Gefängniß Strafe, nicht länger als acht bis vierzehn Tagen beherberget, und wann es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Stadt-Vogt angezeigt werden, welcher so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehäuset werden soll, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müste. Wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder hiesige Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24. Stunden bey zwey Rthlr. Strafe dem Policey-Inspectori des Cantons, anzeigen müssen.

§. 5.

Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget und heelet, und solches, wann es ihm gleich mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt, dem Policey-Inspectori nicht so gleich angiebet, soll darvor

vor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreu bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde, von Niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehäuset, auch so viel möglich, gar in der Stadt und den Vorstädten nicht gelidten werden.

§. 6.

Vielweniger ist zu gestatten, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde, auf ihre eigene Hand in Cammern oder Stuben setzen, und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volk soll, wenn es von hier nicht gebürtig, aus der Stadt geschafft, sonst aber ins Zuchthaus gebracht, diejenigen aber, so sie bey sich hegen, und dem Stadt-Vogt oder der Policey-Inspectori des Cantons nicht anzeigen, sollen mit Gefängniß, oder sonst nachdrücklich bestraft werden.

§. 7.

Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben destomehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuten in Dienst hingeben, oder vermiethen, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mägdgen, wann sie keine Eltern haben, sich bey andern Leuten durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäkler oder andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8.

Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herrenloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volk, auf eigene Hand setze, oder herum treibe, und auf saule, liederliche

Seite lege, noch Kdche, Diener, Knechte Mägde, ohne Zeugnisse sich vermiethen oder angenommen, noch verbotene Zusammenkünfte, und andere Ueppigkeiten, vom Gesinde frey ausgeübet werden; So sollen die Policey-Inspectores, welche ohne dem wissen müssen, was vor Leute sich in ihren Quartiren aufhalten, und wie sie sich aufführen, auf solches alles fleißige und genaue Acht zu haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häusern und bey denen Nachbarn einziehen, und wegen der Zeugnisse, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten, so dann das sich nicht gebühlich verhaltende Gesinde, und andere verspührte Contrayentiones, dem Stadt-Vogt angeben, damit solche zu gebührender Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes, besonders auch der liederlichen Lebens-Art derer Handwercks-Purschen auf der Herberge zu steuern suchen, auf die Huren-Winkel und ungebührliche Tanz-Boden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden läßt, und welche Bier-Schenken, Keller-Wirthe und Schlaf-Stellen haltende Leute, den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemerken, die offenkundige Uebertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besondern Fällen zu verhalten haben, vom Stadt-Vogt Instruction einholen.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen,

gen, welche, sie seyn Herrschafften, Gesinde, oder andere, wieder diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Ob wohl auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley und scharffe Strafe gesetzt und bestimmt sind; So wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht so wohl darum, als um Einführung und Festhaltung guter Ordnungen zu thun ist, in den unbestimmten Fällen, und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, dem Stadt-Vogten, Amte, und dessen Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person und Menschen-Furcht verfare, und keinen schuldig-befundenen Contravenienten übersehe, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbeyleße, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Weil aber iedennoch in diesen und jenen besondern Stücken einige Richtschnur vonnöthen ist, als wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne wichtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen, und übrigen Umständen, das erste-mal mit Zwey, das zweytemahl mit Vier, bey fernerm Contraventions-Fall aber mit Acht Rthlr. bestrafet werden sollen.

§. 3.

Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschafften, oder denen Tit. II. §. 4. benannten Personen, selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder

oder falsche als wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch dergestalt bestraft zu werden gewärtigen sollen.

§. 4.

Die Gesinde-Mäcker und Mäckerinnen, so Dienstbothen ohne Zeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit Zwey Thaler, oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt bestraft, und wenn sie solches öfters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 9. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschafft, das Gesinde aber, so sich ohne Zeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß Strafe belegt, und nach Befinden aus der Stadt geschafft werden.

§. 5.

Dafern die Mäcker und andere gemeine Leute und Gesinde einen Dienstbothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenem Herrn oder Frauen vermiethen sollten, durch allerley Affterreden und Plaudereyen abhalten, sollen sie nach der Vorschrift Tit. II. §. 10. und wann ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten läßt, sollen diese nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege, und oftmaligen Wiederholung, mit 6. 8. 10. und mehr Thaler bestraft werden.

§. 6.

Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennige genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß, bey Wasser und Brodt davor angesehen werden.

§. 7.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, sich begiehet, soll durch die Gerichts-Diener aufgesuchet, arretiret, und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener vier Groschen vor seine Mühe bezahlen.

§. 8. Wie

§. 8.

Wiederspensstiges, troziges, und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Stadt-Vogt anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß im Stock oder Zuchthause zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten, oder auch obgedachter-massen nach Beschaffenheit der Umstände mit noch härterer Strafe zu belegen.

§. 9.

Wegen derjenigen Dienstbothen, welche Untreu befunden werden, verbleibet es bey der Verfügung Tit. VII. §. 7. gegen würckliche Haus-Diebe aber soll, wenn sie überführet, inquisitorie verfahren, und sie gleich andern Dieben bestraft werden.

§. 10.

Wer ein Gesinde, so sich schwanger befindet, dem Stadt-Vogt nicht anzeigt, sondern solches wissentlich verschweiget, soll Sechs Thaler Strafe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen sollte, in noch höhere Strafe verfallen.

§. 11.

Wann jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotene Zusammenkünfte, und Uppigkeiten des Gesindes, ingleichen Verlästerung der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstattet, soll er mit 3. 6 bis 10 Thaler, oder wann er es nicht vermag, inhaftirt, und mit 8 bis 14 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen, oder mit ihnen durchstechen, sollen obgedachter massen mit dem Zucht-Hause, oder auch, wenn sie aus fremden Landen hieher gekommen, mit der Landes-Verweisung bestraft werden.

E

§. 12. Die

§. 12.

Die Kretschmer, Bier- und Brandtwein-Schenke und Keller-Wirthe, auch andere Leute, so Gäste setzen, und zuwieder der der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Böllerey, Karten, Würffel- und Regel-Spielen, Niederlichkeit, und nächtlichen Aufenthalt, Vorschub thun, sollen so wohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §. §. verbotene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes, bey sich nachgeben, oder auch ungebührliche Tanz-Pöden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Thaler Strafe davor zur Armen-Casse erlegen, oder zur Haft gezogen, darinn etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienten Strafe belegt werden.

Tit. X.

Von Beobachtung dieser Gesinde-Ordnung.

§. 1.

So wohl das Stadt-Vogtey-Amt, als auch der Policy-Director, sollen besonders invigiliren, daß diese Gesinde-Ordnung in allem befolget werde, wie denn auch die Policy-Inspectores auf die vorkommende Contraventiones genau Acht haben, und solche ungesäumt dem Stadt-Vogt anzeigen sollen. In bedenklichen Fällen soll das Stadt-Vogtey-Amt, dem Policy-Director berichten, und Dieselben mit seinem Vorwissen abmachen: Wann aber die Sache das Gesinde der Generalität, und Commandeurs der in Guarnison liegenden Regimenter betrifft, soll der Policy-Director solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beystande und Genehmigung Dieselben abmachen.

§. 2. Zur

§. 2.

Zur Cognition des Policy-Directoris gehören alle Dienst-Bothen und Gesinde-Sachen; welche bey Königl. Bedienten, und andern eximirten, vorkommen, und soll dißfalls keine andere Jurisdiction Eingriff thun, vielweniger bey vorzunehmender Untersuchungen Schwierigkeiten machen. Dahingegen alle Gesinde-Klagen, Beschwerden und Unordnungen, so bey Bürgern und andern Inwohnern vorkommen, von dem Stadt-Vogtey-Amt untersucht, entschieden, und die Bescheide, wie sonst gewöhnlich, ausgefertigt werden.

§. 3.

Wie die Policy- und Gesinde-Sachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläufigkeit tractiret und abgemacht werden müssen. Also wollen Se. Königl. Majestät die Beschwerde, welche auf diese Gesinde-Ordnung, und andere Dero Constitutiones sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darinn weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen. Solten aber besondere, wichtige und zweifelbaste Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt beschweret halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können, nicht vermerete; so sollen im letztern Fall binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Policy-Directore eingebracht, und von diesem mit befügung der Acten und Gutachten, an die Krieges- und Domainen-Cammer, in Sachen derer Bürger und Inwohner aber die Gravamina bey dem Stadt-Vogt eingegeben, und von diesem mit denen Acten und guttachtlichen Bericht an den Magistrat zu gänglicher Entscheidung remittiret, anbey diejenigen, so freventliche und unbegründete Beschwerde geführet, davor zugleich mit Beahndung angesehen werden.

E 2

§. 4. Die

§. 4.

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen soll der Stadt-Vogt über die Bürger und gemeine Innwohner besorgen, wieder die Königl. Bediente und deren Dienst-Bothen aber der Policey-Director, mit Vorbewußt desjenigen, unter dessen Direction der eximirte steht, vollstrecken, und nöthigenfalls das Gouvernement um Assistenz requiriren.

§. 5.

Zur Aufsicht des Gesinde-Wesens, hat der Policey-Director, der Policey-Bedienten und Gerichts-Diener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Inquisitionen der Verordnungen, inhaftirung und Executionen sich zu bedienen.

§. 6.

Lezlich aber, und damit eines theils das Stadt-Vogten-Amt wegen seines zu bezeugenden Fleisses, und weil die Gesinde-Sachen ex officio und ohne Sporteln abzumachen sind, einigermaßen belohnet, andern theils die Policey-Bediente und andere zu Anzeige der Uebertretungen angefrischet werden möge; So sollen die Geld-Strafen dergestalt getheilet werden, daß ein Drittel davon dem Stadt-Vogten-Amt, in Fällen, da ein Policey-Bedienter, oder sonst jemand die Contravention wider die Gesinde-Ordnung angezeigt, dem Denuncianten ein Drittel, und in diesem Fall die übrige Hälfte, wenn aber keine Denunciation geschehen, sondern die Untersuchung von dem Stadt-Vogt ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlaßt wird, zwey Drittel der Stadt Armen-Casse zugeeignet, und daselbst gehörig berechnet werden.

Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich so wohl bey Herrschaften als Gesinde zur Ob-

1870

1. The first part of the book is devoted to a general history of the country, from the earliest times to the present day. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

2. The second part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

3. The third part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

4. The fourth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

5. The fifth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

6. The sixth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

7. The seventh part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

8. The eighth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

9. The ninth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.

10. The tenth part of the book is devoted to a detailed description of the country, its climate, its soil, its vegetation, and its animals. It is written in a clear and concise style, and is well illustrated with maps and diagrams.